

# Einrichtungsordnung Kindergarten

GROSSE HILFE,  
GANZ NAH.



Kindergarten Palting

gültig ab 01.09.2023

1. Betrieb
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließstage
4. Öffnungszeiten
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung
10. Widerruf der Aufnahme
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
17. Sonstiges

## 1. Betrieb

Die OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4020 Linz (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023 mit Sitz in Linz

## 2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

## 3. Ferien und Schließstage

3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information an die Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2. \*)In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) wird ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedeckt.

- Von 29.7. bis 30.8.2024  
(\*Sommerferien)

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten Perwang (Ödwanderweg 6 5166 Perwang am Grabensee, 062178941, Leitung: Neuhofer Annegret) und Kindergarten Kirchberg bei Mattighofen (Kirchberg 48, 5232 Kirchberg bei Mattighofen, 077475438, Leitung Amalia Öller) Die Organisation der Sommerbetreuung übernimmt das OÖ Hilfswerk (FSZ Munderfing, Eva Schauer, 077446663) Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in dieser Einrichtung erfolgt, ergeht eine Information an die Eltern.

3.3. \*)An folgenden schulfreien Tagen bzw. in den folgenden Schulferien steht der Kindergarten ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Von 30.10. bis 3.11. 2023
- Von 19.2. bis 23.2. 2024
- Von 8.7. bis 26.7. 2024

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

## 4. Öffnungszeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag	von 7:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 7:00 bis 16:30 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 7:00 bis 7:30 Uhr und eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

4.2. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unter Punkt 5.) neu festgelegt werden.

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

## 5. Bedarfserhebung

Jeweils im Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage bei der Anmeldung. Über den tatsächlichen Beteuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

## 6. Aufnahme

6.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

6.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für kindergartenpflichtige Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b. Meldezettel
- c. Sozialversicherungsnummer
- d. ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- e. Impfbescheinigung
- f. Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

6.4. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahmen in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

6.6. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Kindergartens sind von den Eltern die Kontodaten für den Abbuchungsauftrag des Elternbeitrags anzugeben.

6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31.5. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern mit.

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

6.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## 7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

7.1. Die Eltern haben für den Besuch des Kindergartens entsprechend der Tarifordnung des Kindergartens einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen des Kindergartens abgedeckt, außer

- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpäd. Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpäd. Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

## 8. Kindergartenpflicht

8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind.

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
- b) außergewöhnliche Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstes fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## 9. Abmeldung

9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## 10. Widerruf der Aufnahme

10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 13.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinn der Anmeldung erfolgt.

10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 11. Suspendierung

11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch des Kindergartens vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## 12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

12.3. Die Eltern haben das Recht bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 13. Pflichten der Eltern des Kindes

13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

13.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.

13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

13.4. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages bis spätestens 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz) unterschreiten.

13.5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

13.6. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

13.7. Im Falle eines Zeckenstiches werden die Eltern telefonisch informiert. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, entscheiden die Eltern, ob sie die Zecke selbst entfernen bzw. mit ihrem Kind einen Arzt aufsuchen.

13.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

13.9. Jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres ist auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes im Kindergarten abzugeben.

13.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

13.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in den Kindergarten. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen des Kindergartens. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuchs, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei gemeinsamen Festen und Aktivitäten der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Eltern, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind.

13.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

13.13. \*) Eltern, deren Kinder, mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger bzw. die Standortgemeinde kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransports ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß § 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur

kb\_einrichtungsordnung\_kindergarten\_2023-06-28, gelb markierte Felder bearbeiten!, \*) wenn nicht zutreffend, löschen

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziale und Gesundheit bzw. der Standortgemeinde zu übermitteln.

13.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13.15. Allfällige Änderungen der Daten, wie z.B. Telefonnummer, Adresse, etc. sind der der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

## 14. Pflichten des Rechtsträgers

14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## 15. Sehtests im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht eines Sehfehlers ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindergartens erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## 16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

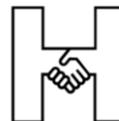
## 17. Sonstiges

17.1. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind mit dessen Namen zu versehen.

kb\_einrichtungsordnung\_kindergarten\_2023-06-28, gelb markierte Felder bearbeiten!, \*) wenn nicht zutreffend, löschen

# Einrichtungsordnung Kindergarten

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

17.2. Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 25a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die der Planung und Organisation dienen, dem Land Oö und den Gemeinden zu melden sind.

## Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kindergarten-Einrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Mag. Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführerin  
OÖ Hilfswerk GmbH

\_\_\_\_\_ Eltern/Erziehungsberechtigte

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
sind einverstanden, dass

einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.

im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kinder zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in im Kindergarten durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Eltern/Erziehungsberechtigte